jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1928/7/3 2Ob358/28

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.07.1928

Norm

ZPO §534

Rechtssatz

Ist eine Strafverfolgung wegen falscher Zeugenaussage nur aus subjektiven Gründen nicht erfolgt und ist nach erfolglosem Wiederaufnahmsantrage des Privatbeteiligten ein weiterer Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gemäß § 48 Z 1 StPO gestellt worden, so beginnt die Frist für die Wiederaufnahmsklage erst mit der den Antrag ablehnenden Entscheidung der Ratskammer.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 358/28
  Entscheidungstext OGH 03.07.1928 2 Ob 358/28
  Veröff: SZ 10/198

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1928:RS0044852

Dokumentnummer

JJR_19280703_OGH0002_0020OB00358_2800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at